



BNP PARIBAS

22. April 2016

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

NACHTRAG NR. 1

gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**")

zu dem

Basisprospekt vom 26. Januar 2016

zur Begebung von

Zertifikaten

Aktienanleihen

Anleihen

bezogen auf

Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts (der "**Basisprospekt**")

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem vorgenannten Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf (der nicht begründet werden muss) in Textform an die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zu richten. In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des vorgenannten Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des vorgenannten Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte (unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen") für Anleger in Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten.

Der nachtragsbegründende Umstand ist:

Die Wertpapierbedingungen werden in Bezug auf das Verfahren zur Bestimmung des Wechselkurses für die Umrechnung der sog. Referenzwährung in die Auszahlungswährung berichtigt, um eine angekündigte Änderung der Veröffentlichung der Währungswechselkurse durch die Europäische Zentralbank ("EZB") zu berücksichtigen.

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

7. Dezember 2015 (Datum der Veröffentlichung durch die EZB; Umsetzung der geplanten Änderung voraussichtlich am 1. Juli 2016)

1. In den **Wertpapierbedingungen** der folgenden Produkte:

- **Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate) auf Seite 143 des Basisprospekts,**
- **Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate) auf Seite 165 des Basisprospekts,**
- **Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate) auf Seite 187 des Basisprospekts,**
- **Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate) auf Seite 208 des Basisprospekts,**
- **Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)) auf Seite 228 des Basisprospekts,**
- **Produkt 6 (DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)) auf Seite 246 des Basisprospekts,**
- **Produkt 7 (Sprint Zertifikate mit Cap) auf Seite 269 des Basisprospekts,**
- **Produkt 8 (Sprint Zertifikate ohne Cap) auf Seite 308 des Basisprospekts,**
- **Produkt 9 (Airbag Zertifikat (Typ 1)) auf Seite 348 des Basisprospekts,**
- **Produkt 10 (Airbag Zertifikat (Typ 2)) auf Seite 387 des Basisprospekts,**
- **Produkt 11 (Aktienanleihe) auf Seite 421 des Basisprospekts,**
- **Produkt 12 (Aktienanleihe (Basket)) auf Seite 433 des Basisprospekts,**
- **Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance)) auf Seite 448 des Basisprospekts,**
- **Produkt 14 (Anleihe) auf Seite 463 des Basisprospekts,**
- **Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus) auf Seite 482 des Basisprospekts,**
- **Produkt 16 (Lock-In Zertifikate) auf Seite 506 des Basisprospekts und**

- **Produkt 17 (Twin Win Zertifikat) auf Seite 527 des Basisprospekts**

wird der Text unter der Option "[Für den Fall einer **Non-Quanto** Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [der Europäischen Zentralbank] [The WM Company] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [ECB 37] [WMRSPOT01] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.

Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]

"

Frankfurt am Main, den 22. April 2016

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Johannes Richtberg

gezeichnet:

Jakob Holstermann

gezeichnet:

Johannes Richtberg

gezeichnet:

Jakob Holstermann